



Allgemeine Mandatsbedingungen für rechtsanwaltliche Mandate der Kanzlei Sadeghi (Stand: Oktober 2010)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen dem Rechtsanwalt Mehdi Sadeghi (im Folgenden: **Rechtsanwalt**) und dem Auftraggeber (im Folgenden: **Mandant**) über die Besorgung von Rechtsangelegenheiten.
- (2) *Verbraucher* im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann, während *Unternehmer* im Sinne dieser Geschäftsbedingungen natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (3) Regelungen von im Einzelfall zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten geschlossenen Vertrages gehen diesen Bedingungen vor.
- (4) Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere solchen des Mandanten, in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Auftragserteilung / Vertragsgegenstand

- (1) Mit der Terminvereinbarung oder der Übersendung von zur Mandatsbearbeitung dienenden Unterlagen erklärt der Mandant – vorbehaltlich einer anders lautenden ausdrücklichen Erklärung –, dem Rechtsanwalt einen Rechtsberatungsauftrag erteilen zu wollen.
- (2) Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrages durch den Rechtsanwalt zustande. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, das Angebot des Mandanten zur Auftragsannahme innerhalb von einer Woche nach Eingang anzunehmen. Bis zur Auftragsannahme bleibt der Rechtsanwalt in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Die Annahme kann durch schriftliche oder sonstige Annahmeerklärung erklärt werden. Der Wille, den erteilten Auftrag annehmen zu wollen, soll dabei erkennbar werden. Sollte Fristablauf drohen, verpflichtet sich der Mandant, den Rechtsanwalt in geeigneter Form darauf hinzuweisen.
- (3) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
- (4) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt bei seiner Tätigkeit steuerrechtliche Gesichtspunkte sowie Gesichtspunkte, die ausländische Rechtsfragen betreffen, nicht berücksichtigt, es sei denn, es wird hierüber ein gesonderter Auftrag erteilt, den der Rechtsanwalt angenommen hat. Der Rechtsanwalt wird jedoch mit vom Mandanten benannten Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern zusammenarbeiten.
- (5) Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Korrespondiert der Rechtsanwalt in einer anderen Sprache, wird die Haftung für Übersetzungsfehler ausgeschlossen.
- (6) Der Rechtsanwalt führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen und berufsrechtlichen Regelungen durch. Er ist verpflichtet, im Rahmen seiner Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist er berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
- (7) Er ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat. Handlungen, die sich auf dasselbe Mandat mehrerer Auftraggeber beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche vom Rechtsanwalt gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen.
- (8) Fernmündliche Auskünfte und Erklärung der Mitarbeiter des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Rechtsanwalt verbindlich.

§ 3 Leistungsänderungen

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern dem Rechtsanwalt dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, seiner fachlichen Ausrichtung,

insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich der Rechtsanwalt mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei er berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

- (2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirkt, insbesondere auf den Aufwand des Rechtsanwalts oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führt der Rechtsanwalt in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung seine Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

§ 4 Schweigepflicht/ Korrespondenz/ Datenschutz

- (1) Der Rechtsanwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
- (2) Der Rechtsanwalt darf insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen, da es andernfalls zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.
- (3) Der Rechtsanwalt ist befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt. Der Rechtsanwalt macht darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und Elektronische Medien (E-Mail) mit einem *Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit* verbunden sind. Besonders E-Mails können von Dritten wie eine Postkarte gelesen werden.
- (4) Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch den Rechtsanwalt unerlässlich ist.
- (2) Der Rechtsanwalt kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen.
- (3) Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats den Rechtsanwalt unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.
- (4) Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt bei der Auftragsdurchführung nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen des Rechtsanwalts schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind dem Rechtsanwalt mitzuteilen.
- (5) Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts daraufhin zu *überprüfen*, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

§ 6 Rechtsschutzversicherung

- (1) Für den Fall, dass der Mandant rechtsschutzversichert ist, wird er darauf hingewiesen, dass er in jedem Fall gegenüber dem Rechtsanwalt Gebührenschnldner ist und auch bleibt.
- (2) Für die Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung fällt eine Gebühr an, die nur dann von der Versicherung des Mandanten getragen wird, wenn sie zuvor zu Unrecht die Deckungszusage verweigert hat.
- (3) Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in dieser Sache selbst abgegolten. Die erste Anfrage beim Rechtsschutzversicherer wird auf Kosten des Rechtsanwalts durchgeführt. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage nicht sofort erteilen, hat der Mandant das Wahlrecht, entweder das weitere Verfahren über die Deckungszusage selbst zu betreiben oder durch den Rechtsanwalt durchführen zu lassen. Hierdurch fällt jedoch eine Geschäftsgebühr an, die vom Mandanten zu tragen ist.
- (4) Ein Auftrag unter dem Vorbehalt der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung wird grundsätzlich nicht angenommen, es sei denn, die Parteien treffen hierzu eine gesonderte ausdrückliche Vereinbarung. Ist streitig, ob die Beauftragung des Rechtsanwalts von der Einholung der Deckungszusage abhängig gemacht wurde, so trifft die Beweislast hierfür den Mandanten.
- (5) Dem Rechtsanwalt steht es frei, die Vergütung seiner Tätigkeit mit dem Mandanten direkt vorzunehmen oder bei erfolgter Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung mit dieser abzurechnen.

§ 7 Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen

Kommt das Mandatsverhältnis ausschließlich unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Briefe, Fax, E-Mail, Internet) und ist der Mandant Verbraucher, besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht, § 312d BGB.

Widerrufsrecht

Verbraucher haben das Recht, ihre auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform (z. B.: Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Rechtsanwalt zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt frühestens mit dem Erhalt dieser Belehrung.

Der Widerruf ist so berichten an:

**Rechtsanwalt Mehdi Sadeghi,
Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg
Fax: 040 28 66 97 02
Email: info@ra-sadeghi.de.**

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitigen empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Mandant, der ein Verbraucher ist, die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er dem Rechtsanwalt insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Der Mandant muss die Pflicht zur Erstattung von Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen.

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Rechtsanwalt mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Mandanten vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Mandant diese selbst veranlasst hat.

§ 8 Gebühren/ Auslagen/ Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung

- (1) Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen wird.
- (2) Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren als in dem RVG vorgesehen vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen worden ist.
- (3) Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.
- (4) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Rechtsanwalt neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Er ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Das gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.
- (5) Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind Leistungen an Erfüllungsstatt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen, sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann

als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

- (6) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 9 Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn dieser für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

§ 10 Vertragsbeendigung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
- (2) Das Kündigungsrecht steht auch dem Rechtsanwalt zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zu Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
- (3) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälten aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung.
- (2) Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
- (3) Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§ 12 Sicherungsabtretung / Verrechnung mit offenen Ansprüchen

- (1) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an den Rechtsanwalt in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Rechtsanwalt wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
- (2) Der Rechtsanwalt ist befugt, eingehende Erstattungsbeiträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeiträge, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarbeiträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Sonstiges

- (1) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- (2) Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das am Kanzleisitz des Rechtsanwalts zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Dasselbe gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.